

Drucksache Nr.: 096/2018

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 1 Plan

Az.: 220 tf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	12.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	17.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach		Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	22.05.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord" im Stadtbezirk 13 und im Ortsbezirk Mußbach - Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.11.2014

Antrag:

Der Stadtrat beschließt, das Bebauungsplanverfahren „Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord“ einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2014 aufzuheben.

Begründung:

Der Bebauungsplan „Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord“ sollte zur Realisierung von zwei wesentlichen Planungszielen aufgestellt werden: Zum einen zur Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende, zum anderen zum Bau einer dem „Georg-Jungmann Haus“ in der Friedrich-Olbricht-Straße vergleichbaren Wohn- und Betreuungseinrichtung der Lebenshilfe, u.a. für schwerbehinderte Menschen.

Aufgrund der Änderungen des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ (in Kraft getreten am 26.11.2014), wurde die Flüchtlingsunterkunft gemäß § 246 Abs. 9 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 4 S. 1. BauGB im Außenbereich genehmigt. Aufgrund der Lage am Rande des bestehenden Siedlungskörpers wurde die Genehmigung des Vorhabens erteilt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau. Folglich ist ein Bebauungsplan hierfür nicht mehr erforderlich.

Für das Vorhaben der Lebenshilfe wurde ein alternativer Standort am Harthäuserweg gefunden und eine Baugenehmigung gemäß § 34 Baugesetzbuch erteilt. Auch dieses Vorhaben befindet sich derzeit in Umsetzung. Somit ist in diesem Fall ebenfalls kein Bebauungsplan erforderlich.

Insgesamt können beide Planungsziele ohne Bebauungsplan realisiert werden. Das Vorhaben der Lebenshilfe befindet sich zudem nun außerhalb des Plangebiets. Demnach wird empfohlen das Bebauungsplanverfahren „Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord“ einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2014 aufzuheben.

Neustadt an der Weinstraße, 19.03.2018

Oberbürgermeister